

Pauschalbetrag zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Wer eine Ausbildungsvergütung erhält, ist von der Leistung ausgeschlossen.

Anspruchsberechtigt sind die Kinder und Jugendlichen selbst oder die mit ihnen im Haushalt lebenden Eltern, wenn sie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres in Form eines Pauschalbetrages.

Wie wird die Leistung erbracht?

Pro Schuljahr wird eine Pauschale von 150 Euro gewährt, die in zwei Raten – jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres – ausgezahlt wird: zum 1. August werden 100 Euro und zum 1. Februar 50 Euro geleistet. Diese Pauschalen werden künftig jährlich angepasst.

Eine schriftliche Anzeige (= Übersendung einer Schulbescheinigung) ist grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn

- das Kind für die erste Klasse bei einer Schule angemeldet wird bzw.
- das Kind über das 15. Lebensjahr hinaus eine Schule besucht.

Ausnahme: Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch überwiesen, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Woher bekomme ich Formulare?

Anzeigevordrucke erhalten Sie von den nachfolgend genannten Bewilligungsstellen oder unter: www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

Informationsblatt 3

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bewilligungsstellen für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bayreuth sind:

- für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld):
Jobcenter Bayreuth Land, Casselmannstr. 6, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921 887-738 (Herr Glaser); bzw. 887-750; Fax: 0921 887-735

Weitere Informationen des Jobcenters erhalten Sie unter:

www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

- für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe):
Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Soziale Hilfen, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth
Tel.: 0921 728-254; Fax: 0921 728-88254

Weitere Informationen des Landratsamtes erhalten Sie unter:

www.landkreis-bayreuth.de/btl